

Rundschreiben 11/2020

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen zur Jahreswende 2020/2021

Die wichtigsten Themen des Rundschreibens auf einem Blick:

- I. Betrieb und Finanzamt
 1. Corona-Hilfen
 2. Umsatzsteuer-Digitalpaket
 3. Werklieferungen in der Umsatzsteuer
 4. Umsatzsteuersätze 2020/2021
 5. Transparenzregister
- II. Einkommensteuer
 1. Verbilligte Wohnungsüberlassung
 2. Arbeitszimmer
 3. Sonder-AfA Mietwohnungsbau
 4. Energetische Maßnahmen
 5. Steuerliche Förderung der Familien
- III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung
 1. Mindestlohn
 2. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld
 3. Krankenkassenwahlrecht
- IV. Sonstiges
 1. Erbschaftsteuer

I. Betrieb und Finanzamt

1. Corona-Hilfen

Im März und April des Jahres gab es die erste Hilfe vom Staat, die sog. **Soforthilfe**. Sie war gut gemeint, war einfach zu beantragen und wurde sofort ausgezahlt. Dann kamen die ersten Zweifel, ob den einzelnen Unternehmen diese Förderung ganz oder vielleicht sogar gar nicht zustand und ob und wann die Gelder zurückzuzahlen wären. Anfang Juli 2020 begann das Ministerium für Wirtschaft des Landes NRW alle Antragsteller der Soforthilfe zu kontaktieren. Kurz darauf wurde jedoch das Rückmeldeverfahren schon wieder gestoppt, da es durch die Verbände erhebliche Kritik an der Berechnungsweise gab, mit der die Antragsteller ihren individuellen Förderbedarf darlegen sollten. Bis Ende November ist in dieser Sache nichts weiter passiert. Danach gab es **Überbrückungsgeld I** für die Monate April bis August, **Überbrückungsgeld II** für die Monate September bis Dezember 2020 sowie **Novemberhilfe** für Unternehmen, die im November 2020 vom Lockdown direkt oder indirekt getroffen sind. Und auch für 2021 ist bereits das nächste Unterstützungsprogramm „**Überbrückungsgeld III**“ geplant. Alle Anträge sind detailliert online zu stellen und im Jahre 2021 sind alle bisher zum Teil prognostizierten Zahlen zu belegen. Außerdem sind alle Fördergelder steuerpflichtige Einnahmen, so dass der Staat sich einen Teil der Gelder durch die Steuern wieder zurückholt.

2. Umsatzsteuer-Digitalpaket

Durch das Jahressteuergesetz 2021 treten voraussichtlich am 01. Juli 2021 umfassende Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts in Kraft. Alle Änderungen im Einzelnen hier vorzustellen, würde den Rahmen dieses Rundschreibens sprengen, da laut Regierungsentwurf die Änderungen samt Begründung 80 Seiten umfassen. Kernstück des Digitalpakets ist die Erweiterung der bisherigen Regelungen zum **grenzüberschreitenden Handel**. Die EU-weit umzusetzenden Maßnahmen beinhalten dabei wesentliche Vereinfachungen für Unternehmen, die Leistungen in mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausführen, da sie sich durch eine zentrale Anlaufstelle nicht mehr in jedem Mitgliedsstaat umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen.

3. Werklieferungen in der Umsatzsteuer

Das Bundesfinanzministerium nimmt in einem aktuellen Schreiben aus Oktober 2020 die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu Werklieferungen auf. Nach der nun gültigen Definition der Werklieferung setzt diese einen fremden Gegenstand voraus. Unter einer Werklieferung versteht man somit eine **einheitliche Leistung, die sich aus Elementen von Lieferungen und Dienstleistungen zusammensetzt** und in der Be- oder Verarbeitung eines fremden Hauptstoffes besteht. In diesem Falle handelt es sich um einen „Übergang der Steuerschuldnerschaft nach §13b UStG“. Das bedeutet für die Praxis, dass auf im Ausland ansässige Unternehmer, die in Deutschland Montagelieferungen ausführen, mangels Erbringung von Werklieferungen das Reverse-Charge-Verfahren zukünftig (ab 2021) **nicht** mehr anwendbar ist. Das hat gleichzeitig für die ausländischen Unternehmen zur Folge, dass sie sich in Deutschland steuerlich registrieren lassen müssen und deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen. Bitte achten Sie daher auf die korrekte Rechnungsstellung durch ausländische Lieferanten.

4. Umsatzsteuersätze 2020/2021

Selbstverständlich ist hier darauf hinzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand die temporäre Absenkung der Umsatzsteuer zum 01. Januar 2021 wieder beendet ist; es gelten dann wieder die alten Steuersätze, so dass auch erneut die entsprechenden Umstellungsmaßnahmen erforderlich sind.

Ein besonderes Augenmerk sollten Sie dabei auf **Voraus- und Anzahlungsrechnungen** legen. Denn wenn Anzahlungsrechnungen zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 31. Dezember 2020 für Leistungen ausgestellt wurden, die erst im Jahre 2021 ausgeführt werden, ist für die gesamte Leistung wieder der erhöhte Steuersatz maßgebend.

Um für Endverbraucher zum Beispiel eine Kostenersparnis von 3% zu ermöglichen, wäre bei Bauleistungen die Vereinbarung von Teilleistungen möglich. Die Abrechnung nach Teilleistungen muss jedoch im voraus schriftlich vereinbart sein. Zivilrechtlich kann die Abnahme von Teilleistungen jedoch durchaus zu Nachteilen führen.

5. Meldepflicht für das Transparenzregister

Das Transparenzregister ist ein elektronisches Register, das Auskunft über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen geben soll. Ganz konkret soll die Verschleierung illegaler Vermögenswerte mithilfe komplexer Firmenkonstruktionen verhindert werden. Deshalb sollen laut Geldwäschegesetz im Transparenzregister die wirtschaftlich Berechtigten von u.a. GmbHs und GmbH & Co. KGs erfasst werden. Alle GmbHs, die über ältere (Eintragung vor 2007), noch nicht elektronisch abrufbare, Gesellschafterlisten im Handelsregister verfügen, sollten aktiv werden. Die Geschäftsführer sind zwar nicht zur Aktualisierung der Gesellschafterlisten im Handelsregister verpflichtet, müssen aber mangels elektronischer Abrufbarkeit im Transparenzregister den wirtschaftlich Berechtigten offenlegen. Dies ist relativ einfach durch eine Registrierung im Register möglich.

6. Kurz und knapp

- a) **Digitalisierung:** Im letzten Jahr habe ich in meinem Rundschreiben das Thema „Digitalisierung“ thematisiert. Corona hat unsere Gewohnheiten und unsere Arbeitsweisen verändert. Bereits durchgeführte Digitalisierungsmaßnahmen waren für viele Unternehmen deshalb ein Segen; doch jeder sollte aufpassen, dass er trotz allem das Wesentliche in seinem Unternehmen nicht aus dem Blick verliert.
- b) Die Notwendigkeit und die Vorgehensweise bei der jährlichen **Inventur** sind Ihnen hinlänglich bekannt. Sollten Sie Unterstützung bei der Organisation der Inventurarbeiten benötigen, so sprechen Sie mich bitte rechtzeitig an.
- c) Mit Ablauf der **Aufbewahrungsfristen** können zum 31. Dezember 2020 alle Unterlagen vernichtet werden, in denen die letzte Eintragung 2010 oder früher erfolgte.
- d) **Kassenumstellung:** Zum Thema Kassensicherungsverordnung verweise ich auf mein Rundschreiben vom September 2020. Die gewährte Übergangsfrist zur Aufrüstung von elektronischen Kassensystemen endet **endgültig** am 31. März 2021.

II. Einkommensteuer

1. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich vollzogen wird (zum Beispiel durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen). Bisher galt: beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, erkennt die Finanzverwaltung die Werbungskosten nur in Höhe des Prozentsatzes an, der dem Verhältnis der gezahlten Miete zur Marktmiete entspricht. Zu vergleichen sind dabei die vereinbarte Kaltmiete zuzüglich der gezahlten Umlagen mit der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten. Da diese Regelung auch auf Verträge mit Fremden angewendet wird, und um steuerliche Nachteile für Vermieter zu vermeiden, die im Interesse des Fortbestandes

langjähriger Mietverhältnisse davon Abstand nehmen, regelmäßig zulässige Mieterhöhungen vorzunehmen, wird ab 2021 die **Entgeltlichkeitsgrenze auf 50% abgesenkt**.

2. Arbeitszimmer

In Corona-Zeiten wird vermehrt im Homeoffice gearbeitet, wobei nicht jedem Arbeitnehmer auch ein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung steht, das den strengen steuerlichen Vorschriften entspricht. Denn ein Arbeitszimmer ist nur dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und es sich um einen **nahezu ausschließlich** beruflich genutzten Raum handelt. Hier stellt sich nun die Frage, ob sich durch die Corona-bedingte Heimarbeit der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit verlagert hat. Aufgrund der angeordneten Maßnahmen seitens des Arbeitgebers zur Arbeit im Homeoffice steht jedenfalls kein anderer Arbeitsplatz mehr zur Verfügung. Aber was bedeutet das jetzt, wenn es sich beim häuslichen Arbeitsplatz nur um einen Schreibtisch im Schlafzimmer oder nur um den Küchentisch handelt? Unter Anwendung der bisherigen Definition erfüllen diese Plätze ja nicht den Begriff des Arbeitszimmers. Hier hat der Gesetzgeber zugesagt, eine anteilige Berücksichtigung der Kosten zu prüfen bzw. evtl. zu gewähren. Dies würde jedoch unter Reduzierung der steuerlich absetzbaren Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte passieren.

3. Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Durch den neuen § 7b EStG sollen private Investoren durch eine Sonderabschreibung zum Bau bezahlbaren Mietwohnraums angeregt werden. Danach können für die *Anschaffung oder Herstellung* neuer Mietwohnungen im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 5% jährlich zusätzlich zu der „normalen“ Gebäudeabschreibung von 2% in Anspruch genommen werden. Die *Anschaffung* einer neuen Wohnung wird nur gefördert, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt. Ob allerdings vier mal fünf Prozent Sonderabschreibung im Gegenzug für die Verpflichtung, die geförderten Wohnungen mindestens zehn Jahre entgeltlich zu vermieten, wirklich einen großen wirtschaftlichen Anreiz für Investoren darstellt? Zumal das vorgezogene Abschreibungsvolumen in den ersten vier Jahren zu einer geringeren Abschreibungsbasis für die fortzuführende reguläre AfA in den Folgejahren führt. In der Praxis stießen Investoren zunächst noch auf ein Problem, das aber inzwischen geklärt ist. So wurde inzwischen die Definition der Wohnfläche konkretisiert, die ausschlaggebend dafür ist, ob die Grenze von 3.000 EUR/qm Wohnfläche eingehalten werden kann.

4. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

Für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die ab 2020 begonnen werden, kann über drei Jahre verteilt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden; diese beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 7% der Aufwendungen, höchstens je EUR 14.000, und im dritten Jahr 6%, höchstens EUR 12.000. Für ein Objekt sind also insgesamt Aufwendungen von bis zu EUR 200.000 steuerlich zu berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Wohnhaus bei Beginn der Maßnahme **älter als 10**

Jahre ist. Zu den energetischen Maßnahmen zählen: Wärmedämmung, Heizungsanlagen, Erneuerung von Fenstern und Außentüren, Systeme zur Verbrauchsoptimierung. Außerdem ist eine **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens bzw. Energieberaters** erforderlich. Deren Inhalt darf nicht von einer amtlichen Musterbescheinigung abweichen.

5. Steuerliche Förderung der Familien

Ab 2021 treten folgende Maßnahmen in Kraft:

- A) Deutliche Erhöhung des Grundfreibetrages von EUR 9.408 auf EUR 9.696
- B) Erhöhung des Kindergeldes um EUR 15 sowie der Kinderfreibeträge um EUR 288
- C) Verminderung der sogenannten kalten Progression und
- D) Verdoppelung der Behinderten-Pauschbeträge

6. Kurz und knapp

Ab 2021 soll der **Solidaritätszuschlag** für ca. 90% der Steuerzahler durch Anhebung der Freibeträge entfallen.

III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung

1. Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn ist mit Wirkung zum 01. Januar 2020 gerade auf EUR 9,35 brutto je Stunde gestiegen. Nun steigt er in 2021 noch einmal in zwei Stufen, und zwar zum **01. Januar 2021 auf EUR 9,50 und zum 01. Juli 2021 auf EUR 9,60**. Der Mindestlohn gilt für sämtliche Vollzeitkräfte, Teilzeitkräfte und auch Minijobber. Rechtzeitig vor dem Jahresende müssen nun alle Mitarbeiter erneut überprüft werden, bei denen es auf Entgeltgrenzen ankommt. Für einen 450-EUR-Jobber kann die Erhöhung des Mindestlohns zum Überschreiten der Entgeltgrenze führen. Wenn Ihr Unternehmen solche Überschreitungen der Entgeltgrenzen vermeiden möchte, muss die Arbeitszeit im Jahre 2021 zweimal angepasst/gesenkt werden, und zwar **schriftlich**. Die monatliche Arbeitszeit eines Minijobbers darf unter Zugrundelegung des Mindestlohns **höchstens 47/46 Stunden** betragen. Bitte beachten Sie präzise die **Aufzeichnungspflichten** der Arbeitszeiten sowie die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitstagen auch bei Ihren Aushilfen, denn hier liegen weiterhin die Schwerpunkte bei den Sozialversicherungsprüfungen.

2. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld – eigentlich befristet bis Ende 2020 – wird um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.

3. Krankenkassenwahlrecht

Ab 2021 wird der Wechsel zu einer anderen Krankenkasse vereinfacht. Dabei gelten vier wichtige Neuerungen.

1. Die Arbeitgeber erhalten die Mitgliedsbescheinigung für neue Arbeitnehmer nur noch auf elektronischem Wege.
2. Die Bindungsfrist an eine Krankenkasse verringert sich von 18 auf 12 Monate.
3. Bei einer neuen Beschäftigung können sozialversicherungspflichtige Mitglieder sofort und ohne Kündigung der Vorkasse die Krankenkasse wechseln.
4. Wer seine Krankenkasse wechseln möchte, stellt einen Aufnahmeantrag bei der neuen Kasse; eine Kündigung entfällt, da sich die neue Kasse darum kümmert.

IV. Sonstiges

1. Erbschaftsteuer

Im Bundesrat gibt es eine interessante Initiative zur Modernisierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Insbesondere veranlasst durch die steigenden Immobilienpreise soll der persönliche Freibetrag erhöht werden. Dies käme allen Immobilieneigentümern zugute und würde die Schaffung vermietbaren Wohnraums für Investorenfamilien attraktiver machen. Der persönliche Freibetrag für Vermögensübertragungen im engsten Familienkreis wurde letztmals vor zehn Jahren erhöht, sodass sowohl die Inflation als auch die steigenden Immobilienpreise dazu führen, dass die Freibeträge den wesentlichen Teil der Entlastungswirkung verlieren. Da die Preisentwicklung in den einzelnen Bundesländern äußerst unterschiedlich verläuft, wäre es denkbar, dass jedes Bundesland eigene persönliche Freibeträge festlegen könnte.

Auch bei der Unternehmensnachfolge gibt es hohe Freibeträge, die der Sicherung der Arbeitsplätze im Unternehmen dienen sollen. Gleichzeitig sind im Gegenzug auch Bedingungen einzuhalten. So darf zum Beispiel das Lohnniveau innerhalb der nächsten Jahre nicht unter im Gesetz festgelegte Grenzen sinken, da sonst eine Nachversteuerung erfolgen würde. Die Ausgestaltung dieser Nachversteuerungstatbestände müssen aber in der Pandemie angemessen berücksichtigt werden, damit die Regelungen für die Unternehmen nicht noch krisenverschärfend wirken. Dies muss vom Gesetzgeber kurzfristig geklärt werden.

Haben Sie bereits alles geregelt oder sind noch steuerliche Besonderheiten in einem Beratungsgespräch zu klären? Kennen Sie schon die hilfreichen und umfangreichen Vorsorgeordner, die Sie über uns oder die Hausbank beziehen können? Hier noch einmal einige Hinweise rund ums Erbe:

1. Frühzeitig planen
2. Über gesetzliche Vorgaben informieren
3. Vermögensübersicht erstellen
4. Eigentumsverhältnisse prüfen
5. Eigene finanzielle Absicherung bedenken
6. Vorkehrungen für den Notfall treffen
7. Beraten lassen
8. Digitalen Nachlass regeln
9. Unterlagen sicher verwahren
10. Testament regelmäßig prüfen.